

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de  
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

**Hinweise zum Umgang mit Saatkrähen im Siedlungsbereich**

(Stand: August 2014)

Vor dem Hintergrund der im Siedlungsbereich vermehrt auftretenden Saatkrähenkolonien wird nachfolgend eine Übersicht über die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie mögliche Maßnahmen beim Umgang mit Saatkrähen gegeben.

**1. Rechtlicher Rahmen:**

Die Saatkrähe unterliegt als europäische Vogelart dem Schutzregime nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL), ist jedoch auch in Anhang II, Teil B der VS-RL enthalten, der eine Bejagung unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Artikel 7 Abs. 1 der VS-RL erlaubt zwar grundsätzlich eine Bejagung der Saatkrähe in der gesamten Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften; die Mitgliedstaaten müssen jedoch dafür Sorge tragen, dass die Jagd auf die Vogelarten des Anhangs II nicht den Bemühungen zum Erhalt dieser Arten zuwider läuft. Da Artikel 7 Abs. 3 VS-RL eine Bejagung der in Anhang 2, Teil B VS-RL aufgeführten Arten nur in den Mitgliedstaaten erlaubt, für die diese Arten angegeben sind, darf die Saatkrähe – im Gegensatz zu anderen europäischen Mitgliedstaaten – in Deutschland nicht bejagt werden. Daher erstreckt sich die Rabenvogelausnahmeverordnung von 1996 auch nicht auf die Saatkrähe.

Die europarechtlichen Schutzbestimmungen wurden mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. So ist die Saatkrähe als europäische Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) bb) BNatSchG besonders geschützt. Sie unterliegt damit den sich aus der Vogelschutzrichtlinie ergebenden Schutzbestimmungen des §§ 44 BNatSchG. Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können jedoch – gestützt auf Artikel 9 Abs. 1 VS-

RL – zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden, im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Vor diesem Hintergrund erscheint beispielsweise eine Entnahme von Eiern und der Austausch mit Gipseiern aus Nestern möglich, wenn die Nester zugänglich sind.

Eine Ausnahme kann jedoch nicht für letale Vergrämungsmaßnahmen erteilt werden, die allein eine Reduktion des Krähenbestandes zum Ziel haben. Im Zusammenhang mit letalen Vergrämungsmaßnahmen ist außerdem zu beachten, dass in Ortslagen oder in befriedeten Bezirken die Jagd gem. § 6 Satz 1 Bundesjagdgesetz ruht. Das Führen von Waffen in geschlossenen Ortschaften richtet sich nach den Bestimmungen des Waffenrechts. Da § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten untersagt, kommen somit für den nach Jagdrecht befriedeten Bereich lediglich Methoden der nicht-letalen Vergrämung (optische Vergrämung, kombinierte akustisch-optische Vergrämung mit Attrappen als optische Verstärkung etc.) sowie habitatgestaltende Maßnahmen in Betracht.

## **2. Mögliche Maßnahmen zum Umgang mit Saatkrähen im Siedlungsbereich**

Die wesentlichen Faktoren für die Siedlungsdichte von Saatkrähen sind das Nistplatzangebot, die Nahrungsverfügbarkeit und der Schutz vor Verfolgung. Die Kolonien waren ursprünglich außerhalb des besiedelten Bereiches beheimatet. Zunehmender Mangel an geeigneten Brutbäumen in der freien Landschaft, Störungen und Verfolgungen haben die Krähen jedoch vermehrt in die Städte und Ortschaften getrieben. Zudem weisen verschiedene Beobachtungen darauf hin, dass in den vergangenen Jahren der verstärkte Anbau von Mais dazu beigetragen hat, dass Habitate von Beutetieren der Saatkrähe wegbrechen oder weniger zugänglich sind. Ein Weg, um die Zunahme der Saatkrähenpopulationen in den städtischen Bereichen zu verringern, kann daher sein, die Lebensräume in den Außenbereichen wieder attraktiv zu machen, insbesondere den Vögeln Sicherheit vor Verfolgung zu geben. Mit einer gleichzeitigen ökologischen Aufwertung dieser Lebensräume, beispielsweise durch Erhalt und Schaffung geeigneter Brutmöglichkeiten in der Feldflur, könnte der Siedlungsdruck der Saatkrähen auf die Ortschaften verringert werden.

Ergänzend sollte die Ausarbeitung eines auf die Gegebenheiten der jeweiligen Kommune abgestimmten Vergrämungskonzeptes erfolgen. Wesentlich ist hierbei, dass ein solches

Konzept für das gesamte Stadtgebiet durch einen Spezialisten erfolgt, der die Art wirklich kennt und ihre Reaktionen ab- und einschätzen kann. Ein solches Gesamtkonzept sollte folgende Punkte beinhalten:

- Erhebung des Brutbestandes sowie dessen Verteilung,
- Überblick über die Brutmöglichkeiten im gesamten Stadtgebiet,
- Entwicklung eines Zonierungskonzeptes, wo Saatkrähen geduldet werden können und von welchen Bereichen sie abzuhalten sind,
- Übersicht über Methoden der Vergrämung sowie deren jeweilige Ergebnisse, wobei die Wahl der Vergrämung auf den jeweiligen Standort und das Ziel angepasst sein muss sowie
- eine Abstimmung mit anderen betroffenen Kommunen in der Region.

Im Rahmen eines solchen Konzeptes muss insbesondere beachtet werden, dass sich Teilkolonien lediglich verlagern lassen und dass hierfür eine ausreichende Anzahl besiedlungsfähiger Bäume zur Verfügung steht, zu denen die Teilkolonien durch Vergrämungsmaßnahmen verlagert werden können. In diesem Zusammenhang kommt den Maßnahmen zur Aufwertung von für Krähen geeigneten Lebensräumen eine hohe Bedeutung zu. Im Rahmen eines solchen Konzeptes können dann – sofern erforderlich – die aus artenschutzrechtlichen Gründen notwendigen Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen erteilt werden.

Wichtig für den Erfolg eines solchen Maßnahmenbündels ist deren langfristig angelegte, konsequente Umsetzung. In diesem Zusammenhang wird ein Erfahrungsaustausch mit ebenfalls von der Saatkrähenproblematik betroffenen Kommunen empfohlen.

Im Laufe der letzten Jahre wurden in den Kommunen mit nennenswerten Saatkrähenpopulationen (insbesondere Bühl, Lahr, Baden-Baden, Laupheim) verschiedene Maßnahmen zur Vergrämung der Vögel angewandt:

- Einsatz von optischen Mitteln (z.B. Laserstrahlen, Flatterbänder, Scheinwerfer, Greifvogel- und Uhuattrappen),
- Einsatz von akustischen Mitteln (z.B. Lärmmaschinen, Abspielen von Angstschreien, Vogelklatschen, Knallgeräte, Ultraschall, Feuerwerkskörper)
- Einsatz von Falknern,
- Baumpflegemaßnahmen (Ausschneiden von Astgabeln, Kronenkappung), hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass Baumpflegemaßnahmen z.B. bei Schirm-Platanen die Anlage von Nestern nicht sogar noch begünstigen,
- Entfernen von Nestern vor der Brutzeit,
- Entfernen von Brutbäumen.

Im Rahmen einer Tagung der AG Saatkrähe in Lahr, Ortenaukreis am 15. März 2012, einer Interessengruppe betroffener Städte und Gemeinden in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe, wurden die Vergrämung mit einem Habicht als zwar aufwendige, aber bei Einzelbäumen sehr wirkungsvolle Maßnahme benannt. Gezieltes Ausschneiden von Astgabelungen an Brutbäumen führt nach bisherigen Erkenntnissen zumindest bei neubesiedelten Brutbäumen zu einem erfolgreichen Abwandern der Saatkrähen. Grundsätzlich sind Vergrämungsmaßnahmen nur dann nachhaltig, wenn sie auch nach Beginn der Nestbauphase (im März) fortgeführt werden. Vergrämungsmaßnahmen während der Nestbaumaßnahme bedürfen jedoch einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.